



Marktgemeinde Theresienfeld

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1

☎ +43(0)2622/71210, ✉ gemeinde@theresienfeld.gv.at

Parteienverkehr: Mo & Fr: 08:00 – 12:00, Di & Do: 08:00 – 12:00 und 17:00 – 19:00

VERORDNUNG

betreffend der Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Theresienfeld hat am 23. September 2021 gemäß § 2a des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000 i.d.g.F. nachstehende Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten das örtliche Gemeinschaftsleben stören, beschlossen.

§ 1

Ziele

Durch diese Verordnung soll bewirkt werden, dass insbesondere an Orten, die dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen, augenfällige Beeinträchtigungen und/oder Belästigungen jedweder Art im Zusammenhang mit der Konsumation von alkoholischen Getränken im Sinne eines zuträglichen Gemeinschaftslebens hintangehalten oder vermieden werden.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- 1) Die Verordnung gilt in den Bereichen „Ortszentrum“, „Kinderspielplatz Schubertplatz“ und „Spielplatz Rilkegasse“.
- 2) Das Ortszentrum umfasst die Grundstücke 619/1, 619/2, 619/3, 619/5, 502, 689, 16/1, 156 und 677/2, wobei 619/1, 619/2 und 619/3 bis zur Höhe Roseggerstraße und 619/1 und 619/2 bis Höhe Eggendorferstraße umfasst sind.
- 3) Der Kinderspielplatz Schubertgasse umfasst die Grundstücke 124/14, 662/4 und 150/1.
- 4) Der Spielplatz Rilkegasse umfasst die Grundstücke 500/32 und 500/35 bis zur Höhe Grundstück 500/1.

§ 3

Verbot zur Konsumation von Alkohol

In den Bereichen „Ortszentrum“, „Spielplatz Schubertplatz“ und „Spielplatz Rilkegasse“ ist das Konsumieren von alkoholischen Getränken jeglicher Art ganzjährig verboten. Unter Konsumation wird nicht nur der Verzehr im eigentlichen Sinn verstanden, sondern auch ein Verhalten, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, beispielsweise das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen mit alkoholischen Getränken oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienender Vorbereitungsmaßnahmen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Ingrid Klauninger, MSc



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.at oder www.theresienfeld.gv.at

angehängen am: 24.09.2021 *IK*
abgenommen am: 12.10.2021 *IK*

